

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze sind nicht vorhanden und – soweit erforderlich – vom Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind einzukalkulieren.

Toiletten sind nicht vorhanden und – soweit erforderlich – vom Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind einzukalkulieren.

10.2 Baustromversorgung und Wasseranschlüsse

Ein Elektroanschluss ist vorhanden. Ein evtl. erforderlicher Baustromanschluss des AN ist von diesem bei Bedarf zu beantragen. Die Kosten sind vom AN zu tragen.

Vorschriftsmäßige Baustromverteiler (VDE 0660) sind vom AN für sein Gewerk im erforderlichen Umfang vorzuhalten. Kosten dafür sind einzukalkulieren.

Wasseranschlüsse sind nicht vorhanden. Die Kosten eines evtl. erforderlichen Bauwasseranschlusses für sein Gewerk sind vom AN zu tragen.

10.3 Bauleistungsversicherung

Gefordert wird ein Versicherungsschutz nach den AVB für die Bauleistungsversicherung der Bauunternehmen unter Einschluss der nach VOB Teil B DIN 1961 vom Auftraggeber zu tragenden versicherbaren Gefahren. Die Selbstbeteiligung je Schaden darf für das Auftraggeberisiko 20 % jedoch höchstens 500,00 Euro nicht überschreiten. Das Rückgriffsrecht des Versicherers gegen Bedienstete des Auftraggebers muss ausgeschlossen sein. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in einem Schadensfall, der unter das Auftraggeberwagnis fällt:

- die Rechte des Auftraggebers als Versicherter aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherer gegenüber geltend zu machen - u. U. auch gerichtlich - und hierbei die Weisungen des Auftraggebers zu beachten.
- einen Vergleich mit dem Versicherer nur mit Zustimmung des Auftraggebers zu schließen und eine Kündigung des Versicherungsvertrages nach den AVB für die Bauleistungsversicherung der Bauunternehmen nur mit Zustimmung des Auftraggebers auszusprechen.

Der Nachweis für den Abschluss dieser Versicherung ist dem Auftraggeber mit der Auftragsbestätigung vorzulegen.

10.4 Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegung des Auftraggebers, z.B. zur baulichen oder terminlichen Koordination mit den übrigen Leistungsbereichen sind zu berücksichtigen.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten.

Der Plan ist dem Auftraggeber innerhalb von 10 Werktagen nach schriftlicher Auftragserteilung und bei Überarbeitung unverzüglich im PDF-Format zu übermitteln.

Der Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil.

Die örtliche Bauleitung ist berechtigt, jederzeit die Durchführung solcher Leistungen zu verlangen, die mit Rücksicht auf die Gesamtbaumaßnahme oder aus sonstigen Gründen besonders vordringlich sind.

10.5 Preisbindung

Die Einheitspreise sind Festpreise für die Dauer der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit, mindestens jedoch bis zum **31.12.2027**.

Für sämtliche Nichteisenmetalle gelten die angebotenen Einheitspreise als Festpreise. Es erfolgt keine Abrechnung nach Notierung.

10.6 Abnahme

Nach Fertigstellung aller Arbeiten hat der AN schriftlich eine Abnahme zu beantragen.

Teilabnahmen werden dann zugelassen, wenn die Leistungen abgeschlossen und Anlagenteile betriebsbereit sind, die Funktionsproben erfolgreich durchgeführt wurden und die Einweisung des Betriebspersonals stattgefunden hat. Die Durchführung der Teilabnahme bedarf der Zustimmung des Auftraggebers bzw. des von ihm beauftragten Ingenieurbüros.

– Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen –